

**Amendement des Abgeordneten Klaudi zu dem
Antrage des Abgeordneten Kudlich.**

Zweitens. Alle, die Freiheit des Grundbesitzes beschränkenden, oder sonst aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden Lasten sind nach einem besonders auszuarbeitenden Gesetze, welches in möglichst kurzer Zeit zur Vollberathung vorzulegen ist, theils umzuändern, theils aufzuheben (Statt §§. 2, 3 und 4 des Verbesserungs-Antrages).

Kunstmuseum des Kanton Bern
Kunstmuseum des Kanton Bern

Die hier angeführten Bücher sind Eigentum der
Kantonalen Bibliothek Bern. Sie sind zur
Benutzung für die Mitglieder der
Bibliothek bestimmt. Die Bücher sind
nicht auszuliehen und dürfen nicht
aus dem Gebäude entfernt werden.
(Bibliotheksgesetz vom 1. März 1883, Art. 10)

